

Stadt Hildesheim

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Büro des Oberbürgermeisters (FB 10)
Markt 1, Zi. 103
31134 Hildesheim

24.05.2016

Anfrage zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Hildesheim
per E-Mail

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer,

Am 1. Juli 2017 tritt das Prostituiertenschutzgesetz für die Betroffenen – Sexarbeiter/innen, Betreiber/innen eines Prostitutionsgewerbes sowie Prostitutionskunden – in Kraft.

Kommunen sind gemäß § 10 ProstSchG verpflichtet, eine für alle Sexarbeiter/innen verpflichtende „gesundheitliche Beratung“ anzubieten.

Kommunen sind nach § 3 bis § 6 ProstSchG verpflichtet, eine persönliche Anmeldung aller Sexarbeiter/innen zu gewährleisten.

Kommunen sind gemäß § 7 u. § 8 ProstSchG verpflichtet, mit allen örtlich tätigen, der Anmeldepflicht unterliegenden Sexarbeiter/innen ein obligatorisches „Informations- und Beratungsgespräch“ zu führen.

Kommunen sind verpflichtet, nach § 12 u. § 13 ProstSchG über eine „zuständige Behörde“ eine Erlaubnis für das Führen eines Prostitutionsgewerbes zu erteilen, sofern die entsprechenden Personen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis besitzen. Diese Voraussetzungen sind gemäß § 14 - § 17 ProstSchG von der zuständigen Behörde zu überprüfen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich nachfolgende Fragen hinsichtlich der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben in Hildesheim.

Anfrage:

**A.
Allgemeine Fragen**

Um den mit der Umsetzung des ProstSchG einhergehenden kommunalen Aufgaben wie

- die obligatorische Gesundheitsberatung,
- die Anmeldung von Sexarbeiter/innen,
- das zusätzliche „Informations- und Beratungsgespräch“ für Sexarbeiter/innen
- sowie die Beantragung einer Erlaubnis für das Führen eines Prostitutionsgewerbes

sachgerecht durchzuführen, bedarf es einer Einschätzungen hinsichtlich des Umfangs der Prostitution in Hildesheim.

Wir fragen daher:

1. Wie hoch beziffert die Stadt die Zahl der in Hildesheim tätigen weiblichen / männlichen / transgender Sexarbeiter?
2. Da 18- bis 21-jährige Sexarbeiter/innen doppelt so häufig an verpflichtenden Beratungsgesprächen teilnehmen müssen als solche, die älter als 21 Jahre sind, stellt sich die Frage: Wie hoch beziffert die Stadt den Anteil der 18- bis 21-jährigen weiblichen / männlichen Sexarbeiter/innen und den daraus resultierenden Beratungsbedarf?
3. Wie hoch ist der Anteil derjenigen Sexarbeiter/innen, bei denen aufgrund sprachlicher Verständigungsschwierigkeiten bei der gesundheitlichen Pflichtberatung sowie beim „Informations- und Beratungsgespräch“ Dolmetscher bzw. Sprachmittler hinzugezogen werden müssen?
4. Was sind aufgrund bisheriger Erfahrungen bei Streetwork und der Inanspruchnahme der HIV/STI-Beratung die wichtigsten Sprachen, bei denen professionelles Dolmetschen voraussichtlich erforderlich sein wird?
5. Welche anderen Sprachen jenseits der zuvor genannten hauptsächlich vertretenen Sprachen sind unter Sexarbeiter/innen darüber hinaus vorhanden und erfordern Dolmetsch-Tätigkeiten?
6. Mit welcher Gesamtzahl gesundheitlicher Pflichtberatungen pro Jahr rechnet man in Hildesheim?
7. Mit welcher Anzahl erlaubnispflichtiger Prostitutionsgewerbe (mit 2 Sexarbeiter/innen und mehr) rechnet man in Hildesheim? (Bitte differenzieren nach
 - (1) Großbordelle / Laufhäuser,
 - (2) FKK- u. Saunaclubs,
 - (3) Terminwohnungen (ausschließlich Arbeitsräume),
 - (4) Privatwohnungen (mindestens eine Person wohnt darin),
 - (5) Escort-Vermittlungen,
 - (6) Anbahnungsorte männlicher Prostitution)

8. Mit welcher Zahl erlaubnispflichtiger „Prostitutionsfahrzeuge“ ist im Stadtgebiet Von Hildesheim zu rechnen?
9. Mit wie vielen erlaubnispflichtigen „Prostitutionsveranstaltungen“ ist in Hildesheim nach bisherigen Erfahrungen pro Jahr zu rechnen?
10. Wird mit der Umsetzung des ProstSchG in Hildesheim das ohne gesetzliche Grundlage praktizierte so genannte „Düsseldorfer Verfahren“ der Steuereintreibung bei Sexarbeiter/innen endgültig eingestellt?
11. Wenn nein, warum nicht?

B.
Fragen zu Organisation und Durchführung der „gesundheitlichen Beratung“, zu der Sexarbeiter/innen per Gesetz zwangsverpflichtet sind

12. Welche städtische Behörde trägt die Verantwortung für die Durchführung der Pflichtberatung für Sexarbeiter/innen?
13. Wo / in welchen Räumlichkeiten findet die Durchführung der Pflichtberatung für Sexarbeiter/innen statt?
14. Mit welchem Raumbedarf (in qm) wird seitens der Stadt für die Durchführung der verpflichtenden Gesundheitsberatung für Sexarbeiter/innen gerechnet?
15. Findet die gesundheitliche Pflichtberatung in räumlicher Distanz oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den bisher schon offerierten freiwilligen, anonymen und kostenfreien HIV/STI-Beratungsangeboten statt?
16. Findet die Pflichtberatung für Sexarbeiter/innen zeitlich parallel oder zeitlich versetzt zur bereits bestehenden kostenlosen, freiwilligen und anonymen Beratung zu STI/HIV statt?
17. Ist das gleiche Personal mit der obligatorischen und mit der freiwilligen Gesundheitsberatung betraut oder wird jeweils unterschiedliches Personal eingesetzt?
18. Welche berufliche Qualifikation wird für die Durchführung der gesundheitlichen Pflichtberatung von Sexarbeiter/innen als erforderlich erachtet?
19. Ist geplant, bei der gesundheitlichen Beratung ausschließlich oder vorwiegend Beraterinnen (also keine männlichen Berater) einzusetzen?
20. Wie viele Stellen (mit Angabe des Stellen- bzw. Stundenumfangs) werden für notwendig erachtet, um in Frankfurt dem gesetzlichen Auftrag der gesundheitlichen Pflichtberatung von Sexarbeiter/innen nachzukommen?
21. Sind die erforderlichen Personalressourcen hinsichtlich der medizinischen Beratung mit bereits vorhandenen Kräften abzudecken oder geht die Stadt von Neueinstellungen zu diesem Zweck aus?

22. Mit welchen jährlichen Personalkosten im Bereich der medizinischen Beratung ist zu rechnen, um die gesundheitliche Pflichtberatung von Sexarbeiter/innen durchzuführen?
23. Ist neben dem zur medizinischen Beratung notwendigen Personal zusätzliches Personal im Verwaltungsbereich notwendig, um die gesundheitliche Pflichtberatung von Sexarbeiter/innen durchzuführen?
24. Wie ist der Stellen- bzw. Stundenumfang bei zusätzlich erforderlichen Personalressourcen im Verwaltungsbereich zu beziffern?
25. Wie hoch sind die jährlichen Kosten für zusätzliches Personal im Verwaltungsbereich?
26. Wird darüber hinaus – wie etwa in der Stadt München - die Einstellung einer zusätzlichen sozialpädagogischen Fachkraft erwogen?
27. Wenn nein, warum nicht?
28. Wenn ja, in welchem Stellen- bzw. Stundenumfang?
29. Mit welchen jährlichen Ausgaben ist in diesem Fall zu rechnen?
30. Ist geplant, die für die Pflichtberatung von Sexarbeiter/innen eingesetzten Mitarbeiter/innen speziell zu schulen?
31. Wenn ja, mit welchen Inhalten und mit welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?
32. Wie hoch beziffert die Stadt die Zahl der erforderlichen Sprachmittler/innen, um die gesundheitliche Pflichtberatung von Sexarbeiter/innen gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchführen zu können?
33. Wie hoch wird der jährliche Stundenumfang bei Dolmetscher/innen bzw. Sprachmittlern im Kontext der gesundheitlichen Pflichtberatung veranschlagt?
34. Erfolgt der Einsatz von Dolmetscherinnen oder Sprachmittler/innen auf Antrag der betroffenen Sexarbeiter/innen oder regelhaft?
35. Sind die wichtigsten von Sexarbeiter/innen gesprochenen Sprachen an jedem Öffnungstag der gesundheitlichen Pflichtberatung abrufbar?
36. Wenn nein, warum nicht?
37. Mit welchen jährlichen Kosten rechnet die Stadt durch den Einsatz von Sprachmittler/innen für die gesundheitliche Pflichtberatung von Sexarbeiter/innen?
38. Soll die Abwicklung der gesundheitlichen Pflichtberatung in Form offener Sprechstunden oder in Form einer Terminierung aufgrund einer vorab von den Sexarbeiter/innen vorzunehmenden Anmeldung erfolgen?
39. Ist es Sexarbeiter/innen erlaubt, ähnlich wie bei Beratungsterminen im Jobcenter zum Beratungsgespräch Begleitpersonen ihrer Wahl hinzuziehen?

40. Wenn nein, warum nicht?

41. Durch welche Vorkehrungen wird in Bezug auf die Durchführung der gesundheitlichen Pflichtberatung die gesetzlich geforderte „Vertraulichkeit der Beratung“ gewährleistet?

42. Ist davon auszugehen, dass Sexarbeiter/innen mit Wartezeiten im Hinblick auf die Inanspruchnahme der gesundheitlichen Pflichtberatung zu rechnen haben?

43. Wenn ja, um welche Größenordnung geht es bei diesen möglichen Wartezeiten?

44. Wie hoch wird die durchschnittliche Dauer eines Beratungsgesprächs im Kontext der gesundheitlichen Pflichtberatung von Sexarbeiter/innen angesetzt?

45. An welchen bzw. wie vielen Tagen die Woche wird Sexarbeiter/innen Gelegenheit zur Teilnahme an der gesundheitlichen Pflichtberatung gegeben?

46. Wie sind jeweils die täglichen Öffnungszeiten?

47. Mit welcher Zahl (1) täglich, (2) wöchentlich, (3) monatlich durchgeführter Beratungen rechnet man? (Bitte für die genannten Zeiträume gesondert angeben.)

48. In NRW sollen von Sexarbeiter/innen keine Gebühren für Beratungen erhoben werden, zu denen sie zwangsverpflichtet sind. In München hingegen sind Gebühren geplant. Ist in Hildesheim geplant, von Sexarbeiter/innen Gebühren für die Inanspruchnahme der gesundheitlichen Pflichtberatung zu erheben?

49. Wenn ja, in welcher Höhe?

50. Ist geplant, im Zuge der gesundheitlichen Pflichtberatung Sexarbeiter/innen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines HIV-Schnelltests hinzuweisen?

51. Wenn HIV-Tests angeboten werden, wo wird dieser Test durchgeführt werden?

52. Wenn HIV-Tests angeboten werden, wie geht die Beratungsstelle mit der Tatsache um, dass Sexarbeiter einerseits regelmäßig Sexualkontakte zu unterschiedlichen Personen, HIV-Schnelltests aber andererseits eine diagnostische Lücke aufweisen und nur 12 Wochen zurück liegende infektiöse Kontakte nachweisen können? Welche Sinnhaftigkeit hätten solche HIV-Schnelltests im Falle der Berufsgruppe der Sexarbeiter/innen?

53. Werden den Sexarbeiter/innen im Rahmen der gesundheitlichen Pflichtberatung HIV-Schnelltests – wie in München - anonym angeboten werden?

54. Wie lässt sich aus Sicht der Stadt die Anonymität eines HIV-Schnelltests wahren, wenn Sexarbeiter/innen im Zuge der gesundheitlichen Pflichtberatung ihren Namen preisgeben müssen?

55. Wenn HIV-Schnelltest nicht anonym angeboten werden, warum ist das so?

56. Werden HIV-Schnelltests für Sexarbeiter/innen kostenfrei angeboten?

57. Ist geplant, im Kontext der gesundheitlichen Pflichtberatung Fachberatungsstellen mit ihrem speziellen know-how einzubeziehen?
58. Wenn ja, welche Fachberatungsstellen?
59. Existieren bereits bundeseinheitliche Vordrucke für die Bescheinigung der Teilnahme an der gesundheitlichen Pflichtberatung?
60. Wie bewertet die Stadt Befürchtungen von Betroffenen, von Sexarbeiter-Organisationen und Datenschützern, dass die Mitführipflicht der Bescheinigung über die Teilnahme an einer gesundheitlichen Pflichtberatung eine stigmatisierende Wirkung hat und zudem geeignet ist, wegen der dort aufgenommenen sensiblen Daten unbefugten Dritten Erpressungspotenzial an die Hand zu geben?
61. Welche Vorkehrungen im Hinblick auf den Datenschutz trifft die für die gesundheitliche Pflichtberatung zuständige Behörde, damit nicht unbefugte Dritte Zugang zu sensiblen Daten von Sexarbeiter/innen erlangen?
62. Mit welchen jährlichen Gesamtkosten im Zusammenhang der gesundheitlichen Pflichtberatung von Sexarbeiter/innen rechnet Hildesheim?

C.

Fragen zu Organisation und Durchführung der Anmeldung von Sexarbeiter/innen sowie zur Durchführung des „Informations- und Beratungsgesprächs“

63. Welche städtische Behörde trägt die Verantwortung für die Durchführung der Anmeldung von Sexarbeiter/innen und wer ist die „zuständige Behörde“ für die Durchführung der obligatorischen „Informations- und Beratungsgespräche“?
64. Wo / in welchen Räumlichkeiten findet die Anmeldung von Sexarbeiter/innen sowie das obligatorische Informations- und Beratungsgespräch statt?
65. Mit welchem Raumbedarf (in qm) wird seitens der Stadt für die Durchführung der Anmeldung sowie zur Durchführung des verpflichtenden Informations- und Beratungsgesprächs gerechnet?
66. Findet die Anmeldung sowie das Informations- und Beratungsgespräch in räumlicher Distanz oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Ort der gesundheitlichen Pflichtberatung statt?
67. Welche berufliche Qualifikation wird für Mitarbeiter/innen, die mit der Durchführung der Anmeldung sowie des Informations- und Beratungsgesprächs mit Sexarbeiter/innen betraut werden, für erforderlich erachtet?
68. Ist geplant, bei der Durchführung des Informations- und Beratungsgesprächs ausschließlich oder vorwiegend Mitarbeiterinnen (also keine männlichen Mitarbeiter) einzusetzen?
69. Ist geplant, die einzusetzenden bzw. neu einzustellenden Mitarbeiter/innen speziell zu schulen?

70. Wenn ja, mit welchen Inhalten und mit welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?

71. Wie viele Stellen (mit Angabe des Stellen- bzw. Stundenumfangs) werden für notwendig erachtet, um in Frankfurt der Anmeldung von Sexarbeiter/innen und dem gesetzlichen Auftrag zur Durchführung eines Informations- und Beratungsgesprächs mit Sexarbeiter/innen nachzukommen?

72. Sind die für die Anmeldung von Sexarbeiter/innen und die für die Durchführung von Informations- und Beratungsgesprächen erforderlichen Personalressourcen mit bereits vorhandenen Kräften abzudecken oder geht die Stadt von Neueinstellungen zu diesem Zweck aus?

73. Wie hoch beziffert die Stadt die Zahl der erforderlichen Dolmetscher/innen bzw. Sprachmittler, um die Anmeldung der Sexarbeiter/innen und das verpflichtende Informations- und Beratungsgespräch entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchführen zu können?

74. Wie hoch wird der jährliche Stundenumfang bei Dolmetscher/innen bzw. Sprachmittlern im Zuge des Anmeldeprozedere bzw. der Durchführung des Informations- und Beratungsgesprächs veranschlagt?

75. Erfolgt der Einsatz von Dolmetscherinnen oder Sprachmittlern im Prozess der Anmeldung von Sexarbeiter/innen bzw. bei Durchführung des Informations- und Beratungsgesprächs auf Antrag der betroffenen Sexarbeiter/innen oder regelhaft?

76. Sind die wichtigsten von Sexarbeiter/innen gesprochenen Sprachen an jedem Öffnungstag der gesundheitlichen Pflichtberatung abrufbar?

77. Wenn nein, warum nicht?

78. Mit welchen jährlichen Gesamtkosten rechnet die Stadt durch den Einsatz von Dolmetscher/innen bzw. Sprachmittlern im Kontext der Anmeldung und der Durchführung des Informations- und Beratungsgesprächs mit Sexarbeiter/innen?

79. Wie hoch werden die jährlichen Gesamtkosten (personal- einschl. Sachkosten) für die mit der Anmeldung von Sexarbeiter/innen in Hildesheim verbundenen Abläufe und Prozesse veranschlagt (ohne Kosten für die gesundheitliche Pflichtberatung)?

80. Soll die Abwicklung der Anmeldung bzw. des Informations- und Beratungsgesprächs in Form offener Sprechstunden oder in Form einer Terminierung aufgrund einer vorab von den Sexarbeiter/innen vorzunehmenden Anfrage erfolgen?

81. Ist davon auszugehen, dass Sexarbeiter/innen mit Wartezeiten im Hinblick auf die Anmeldung bzw. die Durchführung eines Informations- und Beratungsgesprächs zu rechnen haben?

82. Wenn ja, um welche Größenordnung geht es bei diesen möglichen Wartezeiten?

83. Welche durchschnittliche Zeitdauer pro Fall wird für die Abwicklung der Anmelde-Formalitäten jenseits des obligatorischen Informations- und Beratungsgesprächs veranschlagt?

84. Welche durchschnittliche Zeitdauer wird für die Abwicklung eines Informations- und Beratungsgesprächs mit einer Sexarbeiterin veranschlagt?
85. An welchen bzw. an wie vielen Tagen die Woche wird Sexarbeiter/innen Gelegenheit zur Anmeldung bzw. zur Teilnahme an einem Informations- und Beratungsgespräch gegeben?
86. Welche täglichen Öffnungszeiten sind bei der für Sexarbeiter/innen „zuständigen Behörde“ vorgesehen?
87. Mit welcher Zahl täglich / wöchentlich / monatlich abgewickelter Anmeldevorgänge rechnet man?
88. Mit welcher Zahl täglich / wöchentlich / monatlich abgewickelter „Informations- und Beratungsgespräche“ rechnet man?
89. Ist geplant, von Sexarbeiter/innen Gebühren für die Inanspruchnahme der Anmeldung bzw. des Informations- und Beratungsgesprächs zu erheben?
90. Wenn ja, in welcher Höhe?
91. Ist geplant, im Kontext der Anmeldung von Sexarbeiter/innen bzw. der Durchführung von Informations- und Beratungsgesprächen Fachberatungsstellen mit speziellem know-how einzubeziehen?
92. Wenn ja, welche Fachberatungsstellen?
93. Laut Gesetz ist für das Beratungs- und Informationsgespräch ein „vertraulicher Rahmen“ vorgesehen. Welche Vorkehrungen trifft die hiesige „zuständige Behörde“, um diesen vertraulichen Rahmen herzustellen?
94. Existieren bereits bundeseinheitliche Vordrucke für eine Anmelde-Bescheinigung, die den gesetzlichen Vorgaben Rechnung tragen?
95. Es besteht die gesetzliche Vorgabe, dass sämtliche Länder und Kommunen, in denen eine Sexarbeiterin beabsichtigt der Prostitution nachzugehen, in der Anmeldebescheinigung aufgelistet werden müssen. Daher ist zu erwarten, dass aufgrund der bekannt hohen Mobilität von Sexarbeiter/innen vorsorglich eine große Anzahl von Kommunen benannt werden, um zu vermeiden, aufgrund nachträglicher Änderungen erneut bei der Behörde vorstellig werden zu müssen. Theoretisch ließen sich maximal alle 11.091 Städte und Gemeinden Deutschlands seitens der Sexarbeiter/innen bei der Anmeldung benennen. Ist die amtliche Meldebescheinigung groß genug, um diese Anzahl der Orte aufzunehmen?
96. Nach § 34 Abs. 6 ProstSchG ist die für anmeldepflichtige Sexarbeiter/innen „zuständige Behörde“ verpflichtet, die Anmelde Daten der Sexarbeiter/innen regelmäßig an die jeweils „zuständigen Behörden“ der angemeldeten Tätigkeitsorte zu übermitteln. Existieren nach Kenntnis der Stadt Hildesheim bereits in sämtlichen Kommunen, in denen Prostitution erlaubt ist, die für die Anmeldung von Sexarbeiter/innen „zuständigen Behörden“?
97. Erfolgt die gesetzlich vorgesehene Übermittlung der geplanten Tätigkeitsorte von Sexarbeiter/innen per Mail?

98. Wenn nein, auf welchem Wege dann?

99. Falls per Mail: Sind der Stadt Hildesheim bereits die Mailadressen sämtlicher für Sexarbeiter/innen zuständigen Behörden aller anderen Kommunen bekannt?

100. Falls das nicht der Fall ist: Wie viele Mailadressen der für Sexarbeiter zuständigen Behörden in anderen Kommunen sind der Stadt Hildesheim bis zum heutigen Tag bekannt?

101. (Im Falle der Datenübermittlung per Mail:) Wie ist unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sicherzustellen, dass die entsprechenden Mailadressen anderer Kommunen tatsächlich die Mailadressen der für Sexarbeiter „zuständigen Behörden“ sind und nicht stattdessen sensible persönliche Daten von Sexarbeiter/innen an amtliche Adressaten weitergeleitet werden, die nicht befugt sind, diese Daten zur Kenntnis zu nehmen?

102. (Im Falle der Datenübermittlung per Mail:) Welches Verschlüsselungsprogramm wird von der zuständigen Behörde verwendet, um die per Mail übertragenen sensiblen Daten der Sexarbeiter/innen sicher zu übermitteln?

103. (Im Falle der Datenübermittlung per Mail:) Wie wird sichergestellt, dass auch die in anderen Kommunen jeweils für Sexarbeiter/innen zuständigen Behörden über die entsprechenden Verschlüsselungstechnologien verfügen, um den entsprechenden Übermittlungsvorgang der Daten sicher zu bewerkstelligen?

104. Wie stellt die zuständige Behörde sicher, dass in der von einer Sexarbeiter/in als zukünftiger Tätigkeitsort angegebenen Kommune die Ausübung der Prostitution nicht tatsächlich gemäß Art. 297 EG StGB verboten ist?

105. Verfügt die in Hildesheim für die Anmeldung von Sexarbeiter/innen zuständige Behörde über eine Negativliste aller deutschen Kommunen, in denen aufgrund von Art. 297 EGStGB und darauf beruhender Erlasse die Prostitutionsausübung aktuell verboten ist, sodass behördlicherseits die Aufnahme dieser Orte in die Anmeldebescheinigung vorab ausgeschlossen wird und nicht sensible Daten an solche Kommunen weitergeleitet werden?

106. Welcher Personal- und Zeitaufwand wird veranschlagt um herauszufinden, ob die von Sexarbeiter/innen bei der Anmeldung genannten Orte zukünftiger Tätigkeitsausübung nicht solche Orte sind, in denen Prostitutionsausübung aufgrund der Einwohnerzahl aktuell gar nicht erlaubt ist?

107. Verfügt die für die Anmeldung von Sexarbeiter/innen zuständige Behörde überhaupt über ein regelmäßiges Update all jener Orte, an denen in Deutschland die Prostitutionsausübung aktuell verboten ist?

108. Laut § 5 Abs. 2 ProstSchG darf eine Anmeldebescheinigung nicht erteilt werden, wenn „die Person als werdende Mutter bei der Anmeldung in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung steht“. Wie will die für die Anmeldung von Sexarbeiter/innen zuständige Behörde diesem gesetzlichen Auftrag nachkommen und den Sachverhalt praktisch aufklären?

109. Sieht die Stadt Hildesheim in der Frage nach dem Vorliegen einer Schwangerschaft bzw. in der Frage nach dem Zeitpunkt einer möglicherweise bevorstehenden Entbindung eine Kollision mit dem grundgesetzlich garantierten Persönlichkeitschutz?

110. Wenn nein, warum nicht?

111. Laut § 5 Abs. 2 ProstSchG darf eine Anmeldebescheinigung nicht erteilt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Sexarbeiterin von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, einer „auslandspezifischen Hilflosigkeit“ oder einer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution gebracht wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.“ Welche Qualifikationen befähigen Mitarbeiter/innen der für die Anmeldung von Sexarbeiter/innen zuständigen Behörde, diese komplizierten Sachverhalte mit hinreichender Gewissheit innerhalb der knapp bemessenen Zeit eines „Informations- und Beratungsgesprächs“ aufzuklären?

112. Nach welchen Kriterien wird seitens der „zuständigen Behörde“ vom Vorliegen der „Ausnutzung einer Zwangslage“ ausgegangen?

113. Nach welchen Kriterien wird seitens der „zuständigen Behörde“ vom Vorliegen einer aktuell bestehenden bzw. einer zukünftig erfolgenden Ausbeutung ausgegangen?

114. Wie bewertet die Stadt Hildesheim Befürchtungen von Betroffenen, von Sexarbeiter-Organisationen und Datenschützern, dass die Mitführipflicht hinsichtlich der Anmeldebescheinigung eine stigmatisierende Wirkung hat und zudem geeignet ist, wegen der dort aufgenommenen sensiblen Daten unbefugten Dritten Erpressungspotenzial an die Hand zu geben?

115. Welche Vorkehrungen im Hinblick auf den Datenschutz trifft die „zuständige Behörde“, damit unbefugte Dritte innerhalb der Behörde keinen Zugang zu sensiblen Daten von Sexarbeiter/innen erlangen?

116. An welche Behörden werden die von Sexarbeiter/innen im Zuge ihrer Registrierung erhobenen Daten weitergegeben?

C.

Fragen zu Organisation und Durchführung der Erlaubniserteilung im Hinblick auf das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes

117. Wie viele Stellen mit welchem Zeitumfang erfordert die Gewährleistung der gesetzlichen Vorgabe, Erlaubnisse für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes auszustellen und das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu überprüfen?

118. Mit welchen jährlichen Personal- und Sachkosten rechnet man hinsichtlich der Erteilung und Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung von Erlaubnissen für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes?

119. Werden im Zusammenhang der Erteilung von Erlaubnissen für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes von den Antragstellern Gebühren erhoben?

120. Falls ja, in welcher Höhe?

121. Laut § 12 ProstSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörden, Erlaubnisse für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes zeitlich zu befristen. Mit welchen Fristen ist zu rechnen?

122. Nach welchen Kriterien erfolgen Befristungen im Zusammenhang des Erteilens von Erlaubnissen für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes?

123. Gemäß § 17 ProstSchG kann eine Erlaubnis „inhaltlich beschränkt“ oder mit Auflagen verbunden werden, sofern der Schutz der Sicherheit, der Gesundheit, der sexuellen Selbstbestimmung, der Jugend oder der Schutz vor Ausbeutung nicht gewährleistet sind. Verfügt die Stadt Hildesheim über einen klar und eindeutig formulierten Kriterienkatalog, wann die genannten Schutzziele erreicht und eingehalten sind bzw. wann dies nicht der Fall ist, um die inhaltliche Beschränkung von Erlaubnissen und die Auflagen-Erteilung transparent zu gestalten?

124. Gemäß § 14 ProstSchG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn aufgrund der Angebotsgestaltung Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung beeinträchtigt ist bzw. der Ausbeutung Vorschub geleistet wird. Verfügt die Stadt Hildesheim über einen transparenten Kriterienkatalog dafür, ob bzw. ab wann eine „Angebotsgestaltung“ die Versagung der Erlaubniserteilung rechtfertigt?

125. Gemäß § 14 ProstSchG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn aufgrund der vorgesehenen Vereinbarungen mit Prostituierten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung beeinträchtigt ist bzw. der Ausbeutung Vorschub geleistet wird. Verfügt die Stadt Hildesheim über einen transparenten Kriterienkatalog dafür, ob bzw. ab wann „Vereinbarungen mit Prostituierten“ die Versagung der Erlaubniserteilung rechtfertigen?

126. Welche Kriterien bestimmen, ob oder ab wann „der Ausbeutung von Prostituierten Vorschub geleistet“ wird?

127. Nach § 19 Abs. 1 ProstSchG soll die Prüfung der Tauglichkeit eines Prostitutionsfahrzeugs gesondert von der regelmäßigen Hauptuntersuchung erfolgen. Wo wird das von wem gemacht?

128. Erlaubnisse werden laut § 15 ProstSchG nur dann erteilt, wenn die Antragsteller die „erforderliche Zuverlässigkeit“ besitzen. Neben der Einsicht in ein „Führungszeugnis für Behörden“ kann parallel dazu auch noch die zuständige Behörde der Landespolizei „Bedenken gegen die Zuverlässigkeit“ vortragen. Dazu die Fragen:

- a) Welches ist in Hildesheim die „zuständige Behörde der Landespolizei“?
- b) Welche Rolle spielen polizeiliche „Bedenken“, wenn laut Führungszeugnis die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 15 Abs. 1 gegeben ist?

129. Was rechtfertigt zusätzliche „konkrete Einzelfallprüfungen“ bei Verurteilungen von Antragstellern, die länger als 5 Jahre zurückliegen und die gemäß § 15 Abs. 1 regulär keine Zweifel an der Zuverlässigkeit von Antragstellern mehr begründen können? Inwiefern können sie gleichwohl entscheidungsrelevante „Zweifel an der Zuverlässigkeit der Person“ begründen?

130. Werden für die Zuverlässigkeitsprüfung extra Gebühren erhoben?

131. Wenn ja, in welcher Höhe?

132. Gemäß § 16 ProstSchG müssen in einem Betriebskonzept „typische organisatorische Abläufe“ eines Prostitutionsbetriebs dargelegt werden. Was ist darunter aus Sicht der zuständigen Behörde der Stadt Hildesheim zu verstehen?

133. Gemäß § 14 ProstSchG ist eine Erlaubniserteilung zu versagen, wenn die örtliche Lage eines Prostitutionsgewerbes dem „öffentlichen Interesse“ widerspricht. Wann widerspricht in Hildesheim die örtliche Lage eines Prostitutionsgewerbes dem „öffentlichen Interesse“ (bitte eine detaillierte Begründung)?

134. Gemäß § 14 ProstSchG ist eine Erlaubniserteilung zu versagen, wenn „Mindestanforderungen“ nach den §§ 18 und 19 ProstSchG nicht eingehalten werden, „soweit die Behörde keine Ausnahme von der Einhaltung der Mindestanforderungen zugelassen hat“. Beabsichtigt die zuständige Behörde, Ausnahmen von der Einhaltung der Mindestanforderungen zuzulassen?

135. Wenn ja, welche?

136. Überprüft die zuständige Behörde die Einhaltung der Mindestanforderungen allein aufgrund der Angaben im Betriebskonzept oder (auch) durch Überprüfungen vor Ort?

137. Erfolgen Überprüfungen hinsichtlich der Einhaltung von Mindestanforderungen bei Prostitutionsgewerben vor oder nach Erteilung der Erlaubnis?

Mit freundlichen Grüßen

Maik Brückner

Fraktionsvorsitzender
Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Hildesheim
www.stadt.linksfraktion-hi.de